

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Streckenradar „Section Control“ vor dem Aus?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 20.02.2024 -

Drs. 19/3555,

an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.03.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Norddeutsche Rundfunk (NDR)* berichtete am 23.01.2024¹, dass die Geschwindigkeitsmessanlage auf der B 6 nur noch bis Ende 2023 betrieben werden dürfte. Grund seien „neue gesetzliche Bestimmungen zur Verschlüsselung der von dem System gesammelten Daten“. Das Innenministerium bedauerte gegenüber dem *NDR*, dass die Abschnittskontrolle zur Überprüfung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs auf der B 6 südlich von Hannover beendet werden müsse. Auch der ADAC Niedersachsen wünsche sich, laut Zitat im *NDR*, einen Weiterbetrieb von „Section Control“ und wies darauf hin, dass die Anlage einen positiven Effekt auf den Verkehr gehabt habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherheit aller Teilnehmenden am Straßenverkehr hat für die Landesregierung eine hohe Priorität. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens zur „VISION ZERO“ - eine möglichst vollständige Verhinderung schwerer Verkehrsunfallereignisse zu erreichen, insbesondere derer mit tödlich verletzten Beteiligten - setzt sich die Landesregierung seit Jahren konsequent dafür ein, die Zahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen nachhaltig zu reduzieren und führt hierzu vielfältige Maßnahmen durch. In dem Zusammenhang wurden und werden auch Möglichkeiten zum Einsatz neuartiger Mittel und Methoden der Verkehrsüberwachung berücksichtigt, wozu die Abschnittskontrolle zählt.

Die Abschnittskontrolle bezeichnet ein System zur Verkehrsüberwachung, bei dem die Geschwindigkeit nicht an einem bestimmten Punkt, sondern die Durchschnittsgeschwindigkeit über eine längere Strecke gemessen wird.

Diese Verkehrsüberwachungstechnik hatte in der Vergangenheit in Deutschland weder eine amtliche Zulassung noch eine rechtliche Befugnis für einen Betrieb. Vor diesem Hintergrund hat Niedersachsen im Herbst 2014 beschlossen, sich für eine Einführung der Abschnittskontrolle einzusetzen und ein entsprechendes Pilotprojekt für alle Bundesländer durchzuführen. Hierzu wurde an der Bundesstraße 6 im südlichen Bereich der Region Hannover eine Pilotanlage errichtet.

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Mai 2019 verfügt Niedersachsen mit § 32 Abs. 6 NPOG über eine spezifische Rechtsgrundlage für die Abschnittskontrolle.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Streckenradar-bei-Hannover-Section-Control-auf-B6-abgeschaltet,sectioncontrol146.html

Am 19. Dezember 2018 ist die Abschnittskontrolle erstmalig in Betrieb gesetzt worden und im November 2019 startete der reguläre Mess-/Wirkbetrieb der Abschnittskontrolle im Rahmen eines Pilotverfahrens. Aufgrund der nach mehr als zwölf Monaten gewonnenen positiven Erkenntnisse zur Steigerung der Verkehrssicherheit endete dieser Pilot zum Jahresablauf 2020, und die Anlage der Abschnittskontrolle ist im direkten Anschluss in den Regelbetrieb überführt worden. In der Folge konnten ergänzende Erkenntnisse zur Wirksamkeit und zur praktischen Anwendung gewonnen werden.

Die Landesregierung hat hierzu umfassend gegenüber dem Landtag unterrichtet (Drucksache 19/1077).

Am 31.12.2023 ist die Abschnittskontrolle aufgrund der Vertragskündigung durch den Anlagenhersteller außer Betrieb gesetzt worden.

1. Wie lange wurde die Streckenanlage auf der B 6 betrieben?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Wie viele Geschwindigkeitsverstöße hat die Anlage während der Dauer des Betriebs festgestellt (bitte die Zahlen jahresweise aufschlüsseln)?

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der erfassten Geschwindigkeitsverstöße	370	973	539	1 330	1 319

3. Wie hoch war das Bußgeldaufkommen während dieser Zeit (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Auf die in der Vorbemerkung der Landesregierung bezuggenommene Unterrichtung (Drucksache 19/1077) wird verwiesen. Ergänzend dazu ist die zuständige Bußgeldbehörde bei der Region Hannover um Zulieferung einer aktuellen Stellungnahme gebeten worden. Hierzu wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2022 das Bußgeldaufkommen für die Abschnittskontrolle bei ca. 45 000 Euro und im Jahr 2023 bei ca. 70 000 Euro lag.

Für die weiter zurückliegenden Jahre konnte vonseiten der Bußgeldbehörde bei der Region Hannover aufgrund der Kurzfristigkeit keine Auskunft erteilt werden. Hierzu seien von jener Seite umfangreiche und länger andauernde Rechercharbeiten notwendig.

4. Wie hat sich die Zahl der Verkehrsunfälle auf dem entsprechenden Streckenabschnitt während der Betriebsdauer der Anlage entwickelt?

Auf die in der Vorbemerkung der Landesregierung bezuggenommene Unterrichtung (Drucksache 19/1077) wird verwiesen.

Jahr	Anzahl Verkehrsunfälle	davon mit Getöteten	davon mit Schwerverletzten	davon mit Leichtverletzten	davon mit Wild	davon mit Hauptursache Geschwindigkeit
2018	1	--	--	--	--	--
2019	8	--	--	--	2	--
2020	10	--	--	--	6	--
2021	8	--	--	1	3	--
2022	5	--	--	1	2	1
2023	3	--	--	--	2	--

5. Wie hoch waren die Investitions- und Unterhaltungskosten für die Anlage (bitte Investitions- und Unterhaltungskosten jeweils separat pro Jahr angeben)?

Für die Polizei Niedersachsen sind keine Investitionskosten angefallen.

Haushaltsjahr	Unterhaltungskosten	Investitionskosten
2015	231 283,17 €	- €
2016	108 509,15 €	- €
2017	86 311,61 €	- €
2018	30 367,56 €	- €
2019	27 836,93 €	- €
2020	32 068,83 €	- €
2021	25 913,92 €	- €
2022	172 759,44 €	- €
2023	172 759,44 €	- €
Gesamt	887 810,05 €	- €

6. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) vom 24.01.2024: Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Außerbetriebnahme von „Section Control“ (bitte mit genauer Angabe der rechtlichen Vorschriften und rechtlicher Begründung, die zur Abschaltung der Anlage geführt haben)?

Der bestehende Vertrag zwischen der Polizei Niedersachsen und der Herstellerfirma in Bezug auf die Verkehrsüberwachung durch Abschnittskontrolle durch das System „TraffiSection S 450“ wurde vonseiten der Herstellerfirma ordnungsgemäß zum 31.12.2023 gekündigt. Als Hauptgrund der Kündigung stellte die Herstellerfirma die Einführung der BSI-Richtlinie 2023-01 und das damit verbundene RSA-Verfahren zur digitalen Signierung mittels asymmetrischer Verschlüsselung heraus. Daraus resultierend hat das Unternehmen Jenoptik entschieden, aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine weitere Entwicklung und technische Nachbesserung an dem System „TraffiSection S 450“ vorzunehmen.

Die Herstellerfirma hat somit eigenständig entschieden, keine weiteren Ressourcen zur Aktualisierung der Technik zu investieren. Da sie dadurch nicht mehr die Voraussetzung einer jährlich erforderlichen Eichung erfüllen konnte, durfte ein weiterer Betrieb der Anlage nach Ablauf der letztmalig erteilten Eichung nicht mehr stattfinden.

Folglich ist von deren Seite die vertragliche Vereinbarung gekündigt und der Messbetrieb zum 31.12.2023 eingestellt worden.

7. Seit wann waren der Landesregierung die Gründe für das Abschalten der Anlage bekannt?

Mit der Kündigung des Vertrages, datiert vom 26.06.2023, hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) vonseiten der Firma Jenoptik Robot GmbH über das Vorhaben und die Gründe Kenntnis erhalten.

8. Was hat die Landesregierung unternommen, um die vom LfD zitierte Richtlinie TR-02102-1 des BSI zur erhöhten Anforderung an die Verschlüsselungstechnik für den Weiterbetrieb der Anlage zu erfüllen?

Zwischen der Polizei Niedersachsen und der Firma Jenoptik Robot GmbH ist ein EVB-IT-Systemvertrag abgeschlossen worden, der die Erstellung eines Gesamtsystems (hier TraffiSection S 450) einschließlich des Herbeiführens der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer, der Firma Jenoptik Robot GmbH, auf Grundlage eines Werkvertrages und des Systemservice für das Gesamtsystem vorsieht. Dabei bildet die Erstellung des Gesamtsystems eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Dies bedeutet, der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer und stellt in diesem Zusammenhang die Funktionalität des Gesamtsystems her. Hierzu zählt die Vermietung der Hardware, das Erstellen des Gesamtsystems, das Herstellen und Pflegen der Betriebsbereitschaft,

das Projektmanagement, der Systemservice und alle weiteren Leistungen, wie z. B. die vorzunehmende jährliche Eichung oder das Implementieren bzw. die Anpassung des Systems „TraffiSection S 450“ an veränderte technische bzw. rechtliche Vorgaben.

9. Welcher Austausch - bitte mit Angabe von Zeit, Ort und Kommunikationsmittel - hat zwischen den für den Betrieb der Anlage zuständigen Behörden und dem Hersteller der Anlage (Jenoptik) zur Frage der erhöhten Anforderungen an die Verschlüsselungstechnik mit welchem Ergebnis stattgefunden?

Der Anlagenhersteller hat Ende Juni 2023 gegenüber dem MI zunächst die Übersendung der Vertragskündigung telefonisch angekündigt und anschließend per Mail übermittelt. Infolgedessen erfolgten zwischen dem Fachreferat und der Firma ein fernmündlicher Austausch zu den Kündigungsgründen. Auf die Antwort zu Frage 6 wird insofern verwiesen.

Letztmalig fand am 07.11.2023 am Rande der 2. Nationalen Verkehrssicherheitskonferenz in Berlin zwischen Vertretern des Anlagenherstellers und des MI ein Gespräch statt, bei dem die Firma Jenoptik Robot GmbH ihre Entscheidung erneut dargelegt hat.

10. Wann erhielt die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Stelle, wann das zuständige Ministerium erstmals Kenntnis vom Erfordernis einer höheren Verschlüsselungstechnik?

Mit der Übermittlung des Kündigungsschreibens erhielt das MI erstmalig davon Kenntnis. In der Folge sind die Polizeidirektion Hannover (verantwortlich für den Regelbetrieb) sowie die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (verantwortlich für das Vertragsverfahren) mit Erlass vom 03.08.2023 hierüber informiert und zur Umsetzung der damit einhergehenden weiteren Maßnahmen gebeten worden.

11. Welche zusätzlichen Investitionskosten wären notwendig, um „Section Control“ unter den erhöhten Anforderungen zur Verschlüsselungstechnik betreiben zu können?

Hierzu liegen der Polizei Niedersachsen keine Erkenntnisse vor. Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 8 kann dies nur von der Firma Jenoptik Robot GmbH beziffert werden.

12. Welche weiteren Geräte/Anlagen in Verantwortung öffentlicher Stellen in Niedersachsen, bei denen personenbezogene Daten sicher zu verschlüsseln sind, dürfen seit dem 31.12.2023 nicht mehr betrieben werden, da die erhöhten Anforderungen an die Verschlüsselungstechnik (Richtlinie TR-02102-1 des BSI) nicht erfüllt werden?

Die Polizei Niedersachsen hat keine weiteren Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in der Anwendung, auf welche die erhöhten Anforderungen zutreffen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse aus den niedersächsischen Kommunen vor, ob und in welcher Form in deren Bereich entsprechende Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen vorhanden sind. Auch zu möglichen Anwendungsfällen außerhalb der Geschwindigkeitsüberwachung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, trotz des Ausstiegs von Jenoptik die Anlage auf der B 6 weiterbetreiben zu können? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Der Hersteller hat in weiteren Gesprächen wiederholt geäußert, dass er aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Überwachungstechnik vornehmen wird.

14. Hat es während des Betriebs der Anlage einen Austausch mit anderen Ländern bzw. Behörden, die seit Jahren „Section Control“ rechtssicher betreiben (z. B. Österreich oder Niederlande) gegeben? Wenn nein, warum nicht?

Die Polizei Niedersachsen hat bereits beginnend im Jahr 2014 im Rahmen der Vorbereitung der beabsichtigten Durchführung eines Pilotprojektes zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle mit einer Vielzahl an Herstellerfirmen und Betreibern aus dem In- und Ausland Kontakt aufgenommen und seitdem unterhalten. Darüber hinaus ist die Abschnittskontrolle an der B 6 von der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 11./12.12.2014 unter TOP 23 als Pilotprojekt für alle Länder beschlossen worden. Vor diesem Hintergrund steht das MI und die Polizei Niedersachsen als Experte und Berater für alle interessierten Stellen wie beispielsweise Betreiber, Verbände, Behörden, Ministerien beim Bund und in den Ländern für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung bzw. ist im vielseitigen Austausch.